

**Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Viadrina Frankfurt (Oder)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Museums Viadrina Frankfurt (Oder)“ e. V. und hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Das Museum Viadrina ist ein Ort der Erinnerung und des kollektiven Gedächtnisses. Es trägt kulturelle (materielle und immaterielle) und authentische Objekte zusammen. Es leistet als Einrichtung der Stadt erinnerungskulturelle und identitätsstiftende Arbeit: das Museum ist bedeutsam für das Geschichtsbild und das kulturelle Gedächtnis der Stadt Frankfurt (Oder). Damit soll das soziale und das kulturelle Leben der Stadt und Region Frankfurt (Oder) gefördert werden, um das Bewusstsein für Tradition und Geschichte zu stärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung des Museums:

- die Unterstützung und Weiterentwicklung der Ausstellungs-, Sammlungs-, Forschungs- und Restaurierungstätigkeit des Museums
- Übernahme von Patenschaften für gefährdete Sammlungsobjekte
- Einwerben von Spenden
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Vorlesungen, Fachvorträgen u. ä.
- Unterstützung der Publikationstätigkeiten des Museum

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die im § 2 genannten Bestrebungen unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand,
- b) Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- c) durch Tod.

§ 4

Finanzen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden.

2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird der Austritt aus dem Verein erklärt, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages erst am Ende des Jahres.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart und dem jeweiligen Leiter des Museums Viadrina. Der Museumsleiter ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Der Vorsitzende und sein Vertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigsten drei Mitglieder anwesend sind. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der unter § 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden.

4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, kann die Wahl des Vorstandes in offener Abstimmung und in einer Blockwahl durchgeführt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird dieses durch Neuwahl ergänzt.

5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

6. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten.
7. Alle Bank- und Geldgeschäfte des Vereins werden durch den Kassenwart vollzogen. Zugangsberechtigung zum Vereinskonto haben ausschließlich der Kassenwart und der Vorsitzende.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. **Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand** zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Zu einer **Auflösung des Vereins** bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Viadrina e. V. an die Stadt Frankfurt (Oder), welche dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur – speziell des Museums Viadrina – zu verwenden hat.